

## **AR\_GERICHTE OG ARGVP 1994 3250 vom 15. März 1994**

AR Gerichte, 1994-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG ARGVP\\_1994\\_3250](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_1994_3250)

FR: AR\_GERICHTE OG ARGVP 1994 3250 du 15 mars 1994

IT: AR\_GERICHTE OG ARGVP 1994 3250 del 15 marzo 1994

### **Regeste**

C. Gerichtsentscheide 3249, 3250 berin der elterlichen Gewalt ausbezahlt wird (BGE 114 II 124 E.2.b). Das Bundesgericht führte im Zusammenhang mit der Anspruchsberechtigung aus, dass die Ausrichtung dieser Zusatzrente, unabhängig vom Aus

### **Volltext**

C. Gerichtsentscheide 3249, 3250 berin der elterlichen Gewalt ausbezahlt wird (BGE 114 II 124 E.2.b). Das Bundesgericht führte im Zusammenhang mit der Anspruchsberechtigung aus, dass die Ausrichtung dieser Zusatzrente, unabhängig vom Auszahlungsmodus, der Erleichterung der Unterhaltspflicht des invalid gewordenen Alimentenschuldners diene und nicht der Bereicherung des Unterhaltsempfängers. Damit der Zweck der Erleichterung der Unterhaltspflicht im vorliegenden Fall erreicht wird, muss O im Umfange der von der IV ausgerichteten Zusatzrente von seiner Alimentenschuldspflicht befreit werden. Sonst hätte die Auszahlung dieser Zusatzrente ausschliesslich die Bereicherung von W zur Folge. Es wäre im Ergebnis stossend, wenn die zur Erleichterung der finanziellen Lasten des invalid gewordenen O ausgerichtete Rente diesen nicht von einem Teil der Schuldpflicht befreien würde. Der Standpunkt von O, wonach seine Schuldpflicht im Umfange der Zahlungen der IV getilgt worden ist, ist daher zutreffend, was zur Abweisung des Rechtsöffnungsgesuches führt. OGP 17.07.1994 3250 Betreibungsregister. Erweist sich eine Betreibung nicht als rechts missbräuchlich, fehlt es an den Voraussetzungen für eine Löschung des Eintrages (Art. 8 SchKG, Art. 2 ZGB). Das Verbot des Rechtsmissbrauchs gemäss Art. 2 ZGB ist auch im Betreibungsverfahren zu beachten; offensichtlich rechtsmissbräuchliche Betreibungshandlungen sind nichtig (BGE 105 III 83, 107 III 38, 108 III 120, 110 III 38, 113 III 3, 115 III 21). Im letztgenannten Entscheid warf das Bundesgericht einem Gläubiger Rechtsmissbrauch vor, der vier auf die gleiche Forderung sich beziehende Betreibungen eingeleitet hatte, ohne hernach Rechtsöffnung zu verlangen oder zu versuchen, die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Als rechts missbräuchlich erscheinen des weiteren wiederholte Betreibungen zum Zwecke der Kreditschädigung (BGE 113 III 4). Die Beispiele ze 92

C. Gerichtsentscheide 3250. 3251 gen, dass sich Rechtsmissbrauch aus den Umständen klar und eindeutig ergeben muss und nicht leichthin angenommen werden darf. Ein solcher klarer Fall liegt hier nicht vor. Die Rekurrentin führt selber aus, dass man sich in rechtlichen Auseinandersetzungen befunden habe. Es ist deshalb nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass eine Partei gegenüber der andern Ansprüche zu haben glaubte. Aus den Ausführungen der Beschwerde ergeben sich keine substantiierten Hinweise auf Rechtsmissbrauch seitens des betreibenden Gläubigers. Die Tatsache, dass dieser Jahre nach der Betreibung seine Zustimmung zum Löschungsgesuch von der Zahlung von Fr. 100.-- abhängig machte, beweist noch keinen Rechtsmissbrauch, auch wenn ein solches

Vorgehen nicht allgemeinem Geschäftsgebaren entspricht. Die spätere Verhalten lässt nicht ohne weiteres auf Rechtsmissbrauch zur Zeit der Betreuungseinleitung schliessen. Die Voraussetzungen zur Löschung der fraglichen Betreuung sind demgemäss nicht nachgewiesen. Dem Gesuch kann deshalb keine Folge gegeben werden. ABSchKG 15.03.1994 (Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 19.04.1994 einen dagegen gerichteten Rekurs abgewiesen.) 3251 Betreuung. Zulässigkeit der Betreuung auf Pfändung oder Konkurs bei pfandgesicherten Forderungen für Zinsen und Annuitäten (Art. 41 SchKG). Gemäss Art. 41 Abs. 1 SchKG wird die Betreuung für pfandversicherte Forderungen grundsätzlich, auch gegen die der Konkursbetreuung unterstehenden Schuldner, durch Verwertung des Pfandes fortgesetzt (sog. "beneficium excussionis realis"). Hat der Gläubiger auf sein Pfandrecht verzichtet, ist der Schuldner nicht mehr berechtigt, sich gegen eine eingeleitete Betreuung auf Pfändung zur Wehr zu setzen (C. Jaeger, Komm. N. 2 zu Art. 41 SchKG; BGE 59 III 16, 93 II 15 mit 93

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.